

in der Schaffung eines „Nutzens“ für den Zusammenhalt in der Familie. Es geht um Wahrung oder Erzeugung gemeinsamen Sinns (z.B. Gründung einer Familienstiftung). Man könnte sagen, es geht bei diesem Mentalen Modell immer wieder um die Suche nach Herausforderungen und Zielen zu Investition und Gewinn und auch um die Abwehr von Depression und Geldentwertung. Der Gesichtspunkt der Ablösung und der Nachfolge spielt in dieser Konstellation kaum eine Rolle. Die Attraktivität der Zugehörigkeit ist hier weniger an einzelne

Personen gebunden als vielmehr an die Vorteile die aus einem Pooling des Vermögens resultieren.

#### IV. Zusammenfassung

Die vier skizzierten Mentalen Modelle von Unternehmerfamilien geben einen ersten Überblick über typische Denk- und Handlungsmuster. Hierauf basieren bestimmte Strukturentwicklungen, aber auch spezifische Konfliktlogiken, die sich meist im Kontext der Ablösung eines Mentalen

Modells durch ein anderes im Zuge der Nachfolge entzünden. Mitglieder von Unternehmerfamilien sind gut beraten, sich des strukturellen Risikos ihres Familienunternehmens sowie des dominanten Mentalen Modells in der Unternehmerfamilie bewusst zu werden. Hierdurch können nach Ansicht der Verfasser ein Großteil der immer wieder zu beobachtenden Konflikt- und Krisendynamiken verhindert und risikoabsorbierende Strukturen eines effektiven Familienmanagement-Systems aufgebaut werden.

# Praxisprobleme des neuen Umwandlungssteuererlasses aus der Sicht von Familienunternehmen



Dr. Bertram Layer, Steuerberater, Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz;  
Prof. Matthias Alber, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des „neuen“ Umwandlungssteuergesetzes liegt nun seit wenigen Monaten der neue Umwandlungssteuererlass vor. Auf über 170 Seiten nimmt das Schreiben der Finanzverwaltung zu verschiedensten steuer-

lichen Fragestellungen i.V.m. Umwandlungsvorgängen Stellung und schafft damit Rechtssicherheit bei Umstrukturierungsmaßnahmen. Allerdings gibt es weiterhin viele steuerliche Fallstricke, die bei der Umwandlung von Familienunternehmen auf Grund ihrer spezifischen Strukturen zu beachten sind. Der nachfolgende Beitrag gibt in seinem ersten Teil zunächst einen Überblick über steuerrechtliche Normen, die Unternehmensumstrukturierungen erleichtern sollen. In einem zweiten Teil wird der neue Umwandlungssteuererlass kurz vorgestellt. Im dritten Teil werden sodann ausgewählte Praxisprobleme anhand von Beispielfällen dargestellt.

## I. Überblick über das Umwandlungssteuergesetz und verwandte Vorschriften

Auch wenn sich Familienunternehmen durch ein hohes Maß an Beständigkeit auszeichnen, gibt es doch verschiedene Anlässe, die eine Änderung der Rechtsform oder aber die Neustrukturierung des von den Gesellschaftern oder den Familiengesellschaften selbst gehaltenen Vermögens erfordern.

Die Regeln zur ertragsteuerlichen Behandlung von Verschmelzungen, Spaltungen bzw. Ausgliederungen und Formwechseln (beispielsweise eines Rechtsformwechsels von der Personen- in die Kapitalgesellschaft und umgekehrt) hat der Gesetzgeber im Umwandlungssteuergesetz (kurz: UmwStG) zusammengefasst. Daneben gibt es noch weitere Normen im Einkommensteuerrecht, die die unentgeltliche Übertragung von Unternehmenseinheiten oder einzelnen Wirtschaftsgütern begünstigen.

Einen groben Überblick über die einschlägigen Normen und deren Regelungsinhalt vermitteln Abbildung 1 und 2.

Die Besonderheit all dieser Normen liegt darin, dass unter den im Einzelnen geregelten Voraussetzungen eine ertragsteuerneutrale Umwandlung bzw. Strukturveränderung möglich ist. Angesichts der oftmals im Familienunternehmen gebildeten hohen stillen Reserven in einzelnen betrieblichen Einheiten oder aber auch nur in einzelnen Wirtschaftsgütern ist daher

**INHALT**

- I. Überblick über das Umwandlungssteuergesetz und verwandte Vorschriften
- II. Der neue Umwandlungssteuererlass – eine Kurzübersicht
- III. Ausgewählte aktuelle Praxisprobleme
  - 1. Das Problem des Sonderbetriebsvermögens
  - 2. Die Definition des Teilbetriebs
  - 3. Die Beachtung von Verbleibensfristen
  - 4. Fallstricke beim Weg in die GmbH
- IV. Zusammenfassung

**Keywords**

Steuerneutrale Umwandlung; Umstrukturierung von Unternehmen; Umwandlungssteuererlass

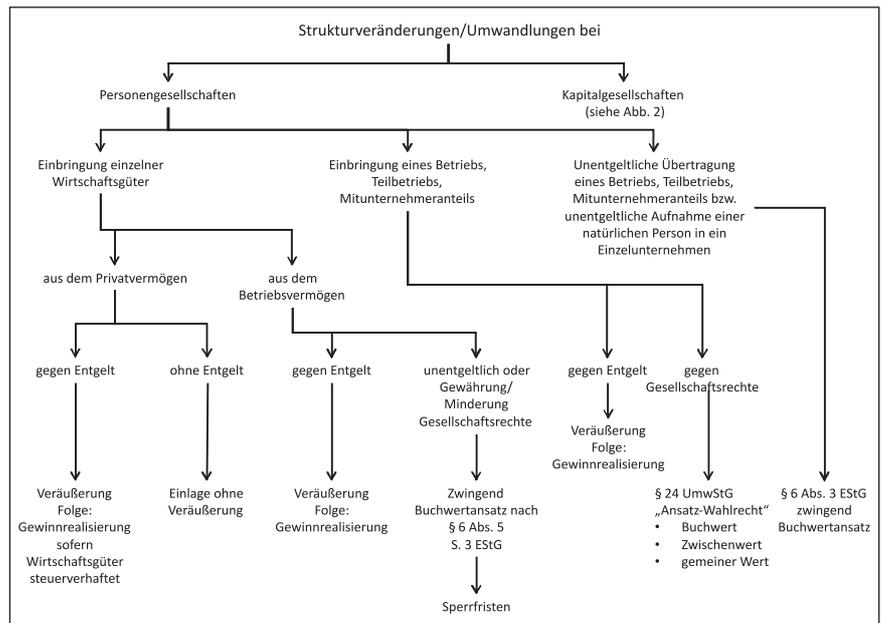


Abb. 1: Übersicht Strukturveränderungen/Umwandlungen

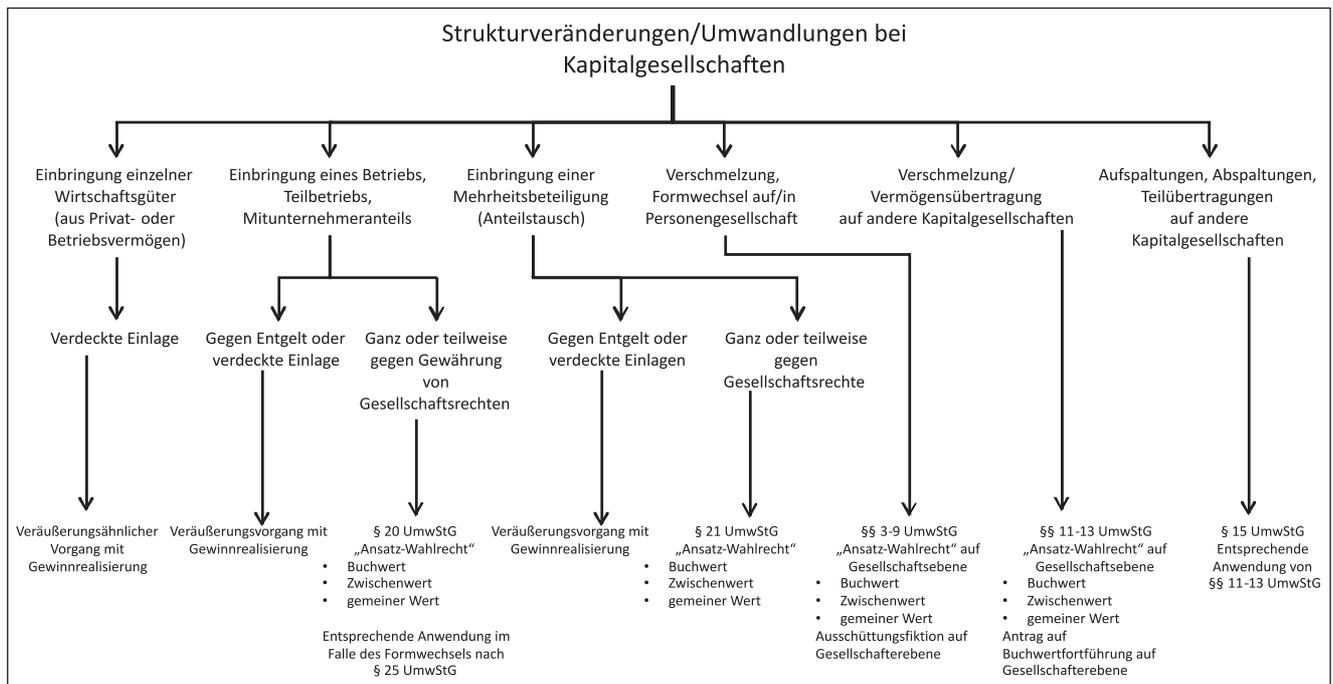


Abb. 2: Strukturveränderungen/Umwandlungen bei Kapitalgesellschaften

ein gewisses Grundverständnis dieser Normen und eine Kenntnis damit verbundener Fallstricke sowohl für den Familienunternehmer als auch dessen Berater unerlässlich.

Mit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) vom 07.12.2006<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber das

deutsche Umwandlungssteuerrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Gegenüber dem zuvor gültigen UmwStG haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

Für alle Arten von Umwandlungen ist aufgrund von der Einordnung als Veräußerungstatbestand grundsätzlich der **gemeine Wert** anzusetzen (= Aufdeckung der stillen Reserven). Unter bestimmten Voraussetzungen können auf Antrag die Buchwerte

oder auch Zwischenwerte angesetzt werden. Dieses Ansatzwahlrecht bzw. „Buchwertprivileg“ setzt insbesondere voraus, dass das deutsche Besteuerungsrecht an den übergehenden Wirtschaftsgütern und/oder an den Anteilen nicht verloren geht und dass außer der Gewährung von Gesellschaftsrechten keine weiteren Gegenleistungen eingeräumt werden. Eine Ausnahme besteht insoweit nur bei den in den §§ 20, 21 UmwStG geregelten Einbringungsfällen.

1 BStBl 2007, Teil I, S. 4 ff.

Innerhalb der EU bzw. des EWR besteht die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Umwandlung, d.h. das UmwStG ist auch „über die Grenze“ hinaus anwendbar. Gehen in diesen Fällen aber deutsche Besteuerungsrechte verloren, führt dies zum Ansatz der gemeinen Werte und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven. Insoweit hat also nur eine „Pseudo-Europäisierung“ des Umwandlungssteuerrechts stattgefunden.

Die Bindung der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (Maßgeblichkeit) wurde aufgegeben. Dies bedeutet, dass in der für Umwandlungszwecke erstellten „Übertragungsbilanz“ steuerlich ein Buchwertansatz zulässig ist, obwohl in der Handelsbilanz stille Reserven offengelegt wurden.

## II. Der neue Umwandlungssteuererlass – eine Kurzübersicht

Im neuen Umwandlungssteuererlass (kurz: UmwSt-Erlass) vom 11.11.2011<sup>2</sup> hat die Finanzverwaltung – nur 1.795 Tage nach der Verkündung des neuen UmwStG – ihr BMF-Schreiben zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen veröffentlicht und für die Praxis wichtige Auslegungsfragen über den „richtigen Weg“ beantwortet. Für die Vergangenheit (d.h. bis zum 31.12.2011) wurden als Tribut für die massive Verzögerung großzügige Übergangsregelungen geschaffen.

Die Randnummern (kurz: Rn.) des UmwSt-Erlasses orientieren sich an den Paragraphen des UmwStG, zu denen sie gehören (z.B. gehören die Rn. 03.01 ff. zu § 3 UmwStG). Einen Überblick über die Struktur des UmwStG und des Erlasses gibt die Übersicht in Abbildung 3.

Am Ende des UmwSt-Erlasses gibt es noch Rn. mit speziellen Themen ohne Zugehörigkeit zu einem bestimmten Paragraphen, insbesondere

Vermögensübergang von auf		handelsrechtlicher Weg	§§ des UmwStG und abgebildet im UmwSt-Erlass
Körperschaft	Personenunternehmen	Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel	2. Teil: §§ 3–9 und 4. Teil: § 16 5. Teil: § 18
Körperschaft	Körperschaft (Vollübertragung)	Verschmelzung	3. Teil: §§ 11–13 5. Teil: § 19
Körperschaft	Körperschaft (Teilübertragung)	Spaltung	4. Teil: § 15 5. Teil: § 19
Personenunternehmen; Körperschaften (z.B. bei Ausgliederung)	Körperschaft	Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Einbringung durch Einzelrechtsnachfolge	6. Teil: §§ 20–23 8. Teil: § 25
Personenunternehmen, Körperschaft	Personenunternehmen	Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Einbringung	7. Teil: § 24

Abb. 3: Übersicht UmwStG und UmwSt-Erlass

- zu Fragestellungen der Organshaft in Umwandlungsfällen,
- zu Übergangsregelungen,
- zu Auswirkungen von Umwandlungen auf das steuerliche Einlagekonto.

## III. Ausgewählte aktuelle Praxisprobleme

### 1. Das Problem des Sonderbetriebsvermögens

Gesellschafter von Familienunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft (z.B. einer GmbH & Co. KG) besitzen häufig Vermögenswerte außerhalb des sog. Gesamthandsvermögens, die sie der Personengesellschaft zur Nutzung überlassen, beispielsweise eine im Eigentum des Unternehmens stehende Betriebsimmobilie oder aber auch nur die seit Jahren im Unternehmen aufgelaufenen Gewinnanteile, die dem Darlehenskonto der Gesellschafter gutgeschrieben werden. Obwohl es sich zivilrechtlich um Vermögenspositionen im Eigentum des Gesellschafters handelt, gehören diese steuerlich zum Betriebsvermögen der Personengesellschaft und stellen steuerliches Sonderbetriebsvermögen dar.

An folgendem Beispielsfall wird deutlich, welche steuerlichen Problemfragen sich ergeben können, wenn

es bei einer Personengesellschaft, deren Gesellschafter solches Sonderbetriebsvermögen besitzen, zu Strukturveränderungen kommt.

#### Beispiel 1

Die Gesellschafter A, B, C und D der Unternehmensgruppe U, bestehend aus drei teilweise gesellschaftleridentischen GmbH & Co. KGs überlegen, ihre drei Gesellschaften unter dem Dach einer Holdinggesellschaft zu bündeln.

A besitzt eine wertvolle Immobilie, die er der GmbH & Co. KG 1 entgeltlich zur Nutzung überlässt. Um im Zuge der Holdinggründung eine Anteilsverschiebung zugunsten des A zu vermeiden, streben die Gesellschafter nach Möglichkeit an, die Immobilie bei A zu belassen.

Die Abbildungen 4 und 5 verdeutlichen die Ausgangsstruktur und die gewünschte Zielstruktur:

#### Lösung

Grundsätzlich stellt die geplante Einbringung der Mitunternehmeranteile der Gesellschafter A, B, C und D in die neue Holding GmbH & Co. KG einen Anwendungsfall des § 24 UmwStG dar, sofern die aufnehmende Gesellschaft eine Mitunternehmerschaft ist und die einbringenden Gesellschafter im Gegenzug Gesellschaftsrechte an

2 BStBl 2011 Teil I S. 1314 ff.

der Holdinggesellschaft erhalten, also im steuerlichen Sinne Mitunternehmer werden oder ihren bereits gehaltenen Kapitalanteil aufstocken.

Allerdings ist es im Fachschrifttum umstritten, ob eine nach § 24 UmwStG begünstigte (steuerneutrale) Einbringung von Mitunternehmeranteilen vorliegt, wenn zu dem eingebrachten Mitunternehmeranteil auch funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen gehört und dieses Sonderbetriebsvermögen nicht in das Gesamthandsvermögen der aufnehmenden Personengesellschaft eingebracht wird.<sup>3</sup> Leider enthält der UmwSt-Erlass zu dieser Problemstellung keine eindeutige Aussage. Der Hinweis in Rn. 24.05 des UmwSt-Erlasses, dass es im Rahmen des § 24 UmwStG ausreichend ist, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen teilweise Sonderbetriebsvermögen des Einbringenden bei der übernehmenden Mitunternehmerschaft wird, bringt für den hier vorliegenden Fall der Begründung einer doppelstöckigen Personengesellschaft nicht die erforderliche Rechtsklarheit. Denn die Immobilie würde weiterhin Sonderbetriebsvermögen des nunmehr mittelbar beteiligten Gesellschafters A bei der GmbH Co. & KG 1 bleiben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Daher kann nur durch Beantragung einer verbindlichen Auskunft Rechtsicherheit erlangt werden.

Um mit Sicherheit in den Anwendungsbereich des § 24 UmwStG zu gelangen, müsste somit A seine Immobilie im Zuge der Gründung der Holding GmbH & Co. KG mit in das Gesamthandsvermögen dieser Gesellschaft einbringen. Dies wiederum würde aber zu der nicht gewünschten Anteilsverschiebung und darüber hinaus auch zu grunderwerbsteuerlichen Fragestellungen führen. Wenn die Gesellschafter bereit sind, ihre Zielstruktur zu verändern, so könnte

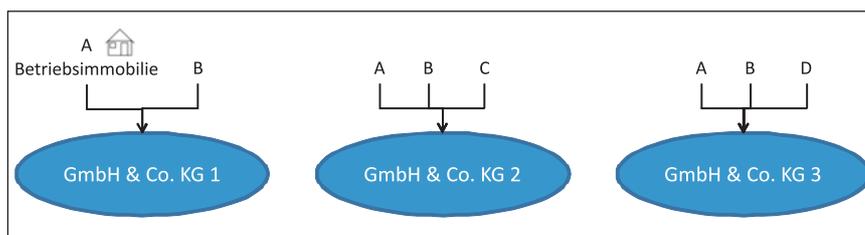


Abb. 4: Ausgangsstruktur

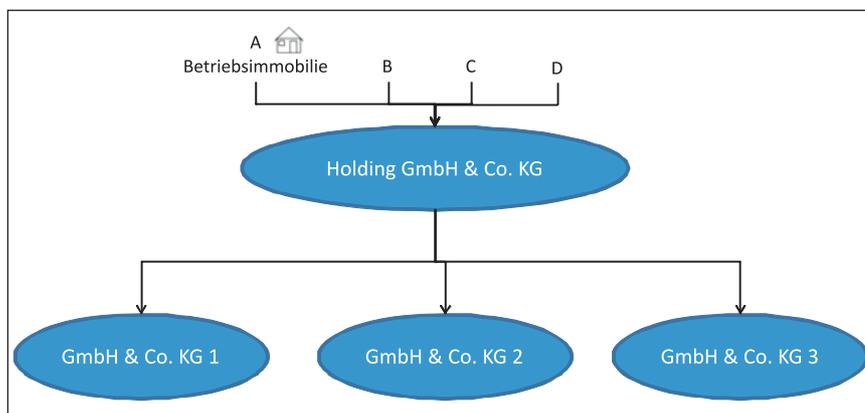


Abb. 5: Zielstruktur

auch die GmbH & Co. KG 1 als Holdinggesellschaft fungieren, in die die GmbH & Co. KG 2 und 3 eingebracht werden. Gegebenenfalls kann dann in einem zweiten Schritt der operative Geschäftsbetrieb der GmbH & Co. KG 1 in eine neue Tochter-GmbH & Co. KG eingebracht und so im Endergebnis die vorstehend in Abbildung 5 dargelegte Zielstruktur erreicht werden. Aus dem vorstehenden, eher einfachen Beispiel werden die Schwachpunkte des UmwSt-Erlasses deutlich: Manche gesellschaftsrechtlich gewünschte Struktur kann steuerlich neutral nur über Umwege erreicht werden, die teilweise mit erheblichen organisatorischen Mühen und Kosten verbunden sind.

### Beispiel 2

Das Grundstück gehört bisher A und B in Bruchteilsgemeinschaft und wird unentgeltlich an die GmbH & Co. KG 1 überlassen. Im Zuge der beabsichtigten Holdinggründung soll das Grundstück aber entgeltlich überlassen werden, da durch die Aufnahme von C und D in die Holding ansonsten Ungleichgewichte entstehen würden.

### Lösung

Durch die geplante entgeltliche Überlassung des gemeinschaftlich von A und B gehaltenen Grundbesitzes an die GmbH & Co. KG 1 wird eine eigenständig zu beurteilende gewerbliche Tätigkeit der zwischen A und B vorliegenden Vermietungs-GbR begründet. Es entsteht eine sogenannte mitunternehmerische Betriebsaufspaltung zwischen dieser Vermietungs-GbR und der GmbH & Co. KG 1. Eine ursprüngliche Entwurfsfassung des UmwSt-Erlasses (Stand 16.02.2011) sah für diesen Fall eine Regelung vor, mit deren Hilfe eine ertragsteuerneutrale Einbringung der GmbH & Co. KG in die geplante Holdinggesellschaft nach § 24 UmwStG möglich gewesen wäre. Der Formulierungsvorschlag wurde aber in den endgültigen UmwSt-Erlass nicht übernommen, sodass die Anwendung des § 24 UmwStG in der zuvor im Beispiel 2 dargestellten Sachverhaltsvariante nicht sichergestellt ist.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Patt, in Dötsch/Patt/Pung/Möhlenbrock, Umwandlungssteuerrecht, 7. Aufl., § 24 Rn. 94; a.A. Schmitt, in Schmitt/Hörtnagl/Stratz, Umwandlungssteuergesetz, 5. Aufl., § 24 Rn. 66

<sup>4</sup> Vgl. zu dieser Problematik im Einzelnen auch Strahl in Stahl/Strahl/Carlé/Fuhrmann/Demuth, Umstrukturierung in der Gestaltungspraxis S. 119 ff., Rn. 21–25

### Beispiel 3 (Sachverhaltsergänzung)

Gesellschafter A, B, C und D haben aus gutgeschriebenen Gewinnanteilen hohe Darlehensforderungen gegenüber den jeweiligen Kommanditgesellschaften und wollen diese im Zuge der Holdinggründung nicht in die Holding KG einbringen. Falls die Darlehensforderungen dennoch aus steuerlichen Gründen in die Holdinggesellschaft eingebracht werden müssen, ist eine Gutschrift der Darlehensbeträge auf den jeweiligen für die Gesellschafter bei der Holding KG geführten Darlehenskonten erwünscht.

### Lösung

Auch in diesem Fall ist die Anwendung des § 24 UmwStG gefährdet. Bei der Variante, bei der die Darlehensforderungen gegenüber den jeweiligen Kommanditgesellschaften von den Gesellschaftern A, B, C und D zurückgehalten werden, stellt sich das Eingangs dargestellte Problem, dass § 24 UmwStG nur dann Anwendung findet, wenn alles funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter im Zuge der Einbringung in eine Personengesellschaft mit in das Gesamthandsvermögen dieser Personengesellschaft übertragen wird. Es stellt sich dann lediglich die Frage, ob die Darlehensforderungen auf Grund ihrer Höhe als funktional wesentliche Betriebsgrundlage gewertet werden können. Ein Indiz hierfür könnte sein, ob die Gesellschaften in der Lage wären, die Darlehensforderungen der Gesellschafter jederzeit aus liquiden Beständen zurückzuführen. Meist gibt es hierauf jedoch keine „eindeutige“ Antwort.

Aber auch für den Fall, dass die Gesellschafter bereit sind, ihre Darlehensansprüche in die Holdinggesellschaft einzubringen und im Gegenzug hierfür eine Gutschrift auf ihrem bei der Holding geführten Darlehenskonto (= Fremdkapital) erhalten, ist die Anwendung des § 24 UmwStG und damit

die gewünschte erfolgsneutrale Einbringung gefährdet. Hierzu regelt Rn. 24.07 des UmwSt-Erlasses, dass § 24 UmwStG nur anwendbar ist, soweit der Einbringende als Gegenleistung für die Einbringung Gesellschaftsrechte erwirbt. Das erfordert als Gegenleistung die Erhöhung des die Beteiligung widerspiegelnden Kapitalkontos. Die Verbuchung auf einem Darlehenskonto reicht nicht aus. In diesem Fall könnte die Buchwertfortführung nur insoweit erfolgen, als die Einbringung der jeweiligen Kommanditgesellschaften (GmbH & Co. KG 1–3) in die Holdinggesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt. Soweit eine Gegenleistung in Gestalt der Gutschrift auf einem Darlehenskonto erfolgt, ist das Wahlrecht zur Fortführung der Buchwerte nicht gegeben.

### Beispiel 4 (Sachverhaltsvariante)

Abweichend vom Ausgangsfall wird nun eine Holding in der Rechtsform der GmbH angestrebt. Zu diesem Zweck soll die GmbH & Co. KG 1, an der A und B beteiligt sind, zunächst in eine GmbH umgewandelt werden. In einem zweiten Schritt sollen dann die GmbH & Co. KGs 2 und 3 im Rahmen einer Kapitalerhöhung in die durch die Umwandlung entstehende GmbH eingebracht werden.

### Lösung

Unter Hinweis auf die Abbildung 2 kann eine Personengesellschaft in Anwendung der §§ 20 und 25 UmwStG auf Antrag steuerneutral in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden.

Voraussetzung ist aber, dass im Zuge der Umwandlung der Personengesellschaft in die Kapitalgesellschaft alle Wirtschaftsgüter, die funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellen, in die übernehmende Gesellschaft mit eingebracht werden. Hierzu gehört auch das Sonderbetriebsvermögen. In unserem Fall wäre dies also

die im Eigentum von A befindliche und an die GmbH & Co. KG 1 überlassene Betriebsimmobilie. Da im Falle einer Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft das Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters nicht automatisch mit in die GmbH eingebracht wird, wäre bei der hier dargestellten Sachverhaltsvariante eine erfolgsneutrale Einbringung der GmbH & Co. KG 1 in die GmbH nicht möglich.

Dieses Problem lässt sich nur dadurch vermeiden, dass der Gesellschafter A bereit ist, im Zuge der geplanten Umwandlung in die GmbH seine Betriebsimmobilie mit einzubringen. Dabei kann der klassische Weg eines Formwechsels der Personengesellschaft in die Kapitalgesellschaft gegangen werden, wenn zeitgleich eine Einbringung der Betriebsimmobilie des A in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft erfolgt. Ferner könnte die Umwandlung in die GmbH auch dadurch erfolgen, dass beispielsweise die Gesellschafter A und B ihre Kommanditanteile an der GmbH & Co. KG 1 inklusive des Sonderbetriebsvermögens im Rahmen einer Kapitalerhöhung in die Komplementär-GmbH dieser GmbH & Co. KG 1 einbringen. In diesem Fall wird das Vermögen der KG im Rahmen der nach der Einbringung erfolgenden Anwachsung auf die GmbH übertragen.

## 2. Die Definition des Teilbetriebs

### a. Europäischer Teilbetriebsbegriff

Im Zuge der Umstrukturierung von Familienunternehmen stellt sich des Öfteren die Aufgabe, dass einzelne Teilbereiche einer gewachsenen Unternehmensorganisation rechtlich verselbstständigt werden sollen und z.B. in eine eigene Tochtergesellschaft ausgegliedert werden sollen.

Ausgehend von dem in Beispiel 4 geschilderten Sachverhalt könnte beispielsweise eine weitere Aufgaben-

stellung darin liegen, den operativen Geschäftsbetrieb der neuen Muttergesellschaft (ehemals GmbH & Co. KG 1, die annahmegemäß in eine GmbH umgewandelt wurde) auf eine neue Tochtergesellschaft in der Rechtsform der GmbH auszugliedern. In der Gesellschaft zurückbehalten werden sollen die mit der Holdingtätigkeit verbundenen Geschäftsaktivitäten.

Unter Hinweis auf die Übersicht in Abbildung 2 kann die Übertragung des operativen Teilbetriebs auf eine Tochtergesellschaft beispielsweise in Anwendung des § 20 UmwStG erfolgen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Norm ist, dass es sich bei dem auszugliedernden Geschäftsbetrieb um einen Teilbetrieb im steuerlichen Sinne handelt.

Die Finanzverwaltung hat in der Rn. 15.02 UmwSt-Erlass den Teilbetriebsbegriff neu definiert und dabei auf den europäischen Teilbetriebsbegriff abgestellt, der in der sogenannten Fusionsrichtlinie definiert ist.

Nach Rn. 15.02 UmwSt-Erlass ist ein **Teilbetrieb**:

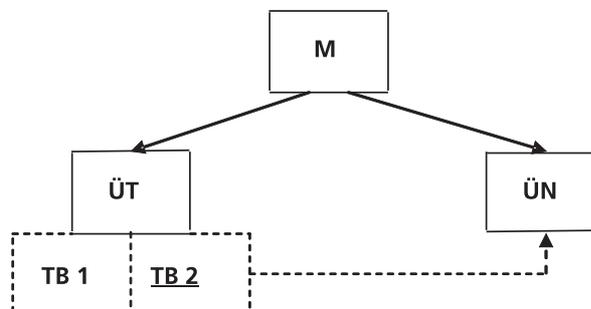
- die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter,
- die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen.

Für die Umwandlungspraxis birgt das Merkmal „Gesamtheit der in einem Unternehmensteil vorhandenen Aktiva und Passiva“ besondere Risiken und kann sich als tückisch erweisen. Denn es ist die Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva erforderlich, die dem betreffenden Unternehmensteil zugeordnet werden können:

**Wesentliche Betriebsgrundlagen** müssen dem Teilbetrieb zugeordnet werden, dem sie dienen. Es sind also – so wie bisher auch – sämtliche funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen zu übertragen.

**Beispiel:**

Die ÜT-GmbH umfasst zwei Teilbetriebe. Sie möchte TB 2 auf die ÜN-GmbH abspalten. TB 1 und TB 2 benutzen zusammen eine Maschine (nicht wesentliche Betriebsgrundlage). Die Maschine wird zu 80 % von TB 1 und zu 20 % von TB 2 genutzt. Ist eine steuerneutrale Spaltung möglich?



**Lösung:**

Aufgrund der tatsächlichen Nutzung ist das Wirtschaftsgut beiden Teilbetrieben zuzuordnen. Es liegt jedoch kein Spaltungshindernis vor, da es u.E. nicht zu beanstanden ist, wenn die Maschine dem TB 1 wegen der **überwiegenden Nutzung** tatsächlich zugeordnet wird.

Abb. 6: Beispiel Teilbetriebe

**Beispiele**

- **Wesentliche Betriebsgrundlagen:** Grundstücke, Produktionsanlagen, Patente (wenn die Tätigkeit des Teilbetriebs in erheblichem Umfang auf ihnen beruht).
- **Keine wesentlichen Betriebsgrundlagen:** Kurzfristig wiederbeschaffbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Forderungen, Finanzmittel, Verbindlichkeiten.
- **Nutzen mehrere Teilbetriebe gemeinsam eine wesentliche Betriebsgrundlage** und kann sie nicht eindeutig einem Teilbetrieb zugeordnet werden, liegt ein Umstrukturierungshindernis vor.
- **Wie schon nach dem bisherigen UmwSt-Erlass** ist bei Grundstücken eine Realteilung notwendig, im Billigkeitswege kann auch Bruchteilseigentum ausreichend sein (Rn. 15.08 UmwSt-Erlass). In der Beratungspraxis führen die Anforderungen an den Teilbetrieb sehr häufig zu einem „Praktikerfrust“.

Darüber hinaus müssen alle Wirtschaftsgüter übertragen werden, die einem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuzuordnen sind. Dazu gehören insbesondere auch Verbindlichkeiten. Fraglich ist, ob Wirtschaftsgüter, die mehreren Teilbetrieben nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zugeordnet werden können, ein Umstrukturierungshindernis darstellen. Diese Auffassung erscheint konsequent, da auch wesentliche Betriebsgrundlagen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, ein Umstrukturierungshindernis darstellen. U.E. sollte jedoch zumindest im Billigkeitswege zugelassen werden, dass eine Zuordnung zu dem Teilbetrieb erfolgen kann, der das betreffende Wirtschaftsgut überwiegend nutzt, sodass insoweit die Steuerneutralität der Spaltung nicht gefährdet wird. Rechtssicherheit wird man insoweit jedoch nur über eine verbindliche Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde erlangen, zu der wir in diesen Fällen unbedingt raten.

Ist eine Zuordnung nach den genannten Kategorien nicht möglich, können die betreffenden Aktiva und Passiva echten Teilbetrieben frei zugeordnet werden (**neutrales Vermögen**, Rn. 15.09 UmwSt-Erlass).

## b. Erforderlicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Teilbetriebs

Eine weitere Verschärfung in der Anerkennung von Teilbetrieben hat sich dadurch ergeben, dass für Umwandlungen und Einbringungen seit dem 01.01.2012 die Teilbetriebsvoraussetzungen bereits zum steuerlichen Übertragungsstichtag vorliegen müssen. Ein **Teilbetrieb im Aufbau** ist nicht mehr ausreichend (vgl. Rn. 15.03 UmwSt-Erlass).

Demgegenüber mussten in der Vergangenheit die Teilbetriebsvoraussetzungen erst bis zum Umwandlungsbeschluss vorliegen. Für die Praxis bedeutet dies eine Notwendigkeit zur Vornahme von Umstrukturierungsmaßnahmen im Vorfeld der Umwandlung, um nicht eine Verzögerung um ein Jahr hinnehmen zu müssen. Hierzu gehören insbesondere:

- räumliche Trennung der Betätigungsfelder,
- eigener Einkauf, eigener Vertrieb,
- Zuordnung von Arbeitnehmern,
- Einrichtung einer eigenen Buchführung,
- „Teilung“ von Betriebsgrundstücken.

## c. Übertragbarkeit der neuen Teilbetriebsdefinition auf den Betriebsbegriff i.S.d. §§ 20, 24 UmwStG?

Es stellt sich die Frage, ob die unter 2.a dargestellte Teilbetriebsdefinition auch für die Einbringung eines ganzen Betriebes i.S.d. §§ 20, 24 UmwStG gilt. Insoweit kann jedoch Entwarnung gegeben werden. Nach bundeseinheitlicher Auffassung der Finanzverwaltung wird die Teilbe-

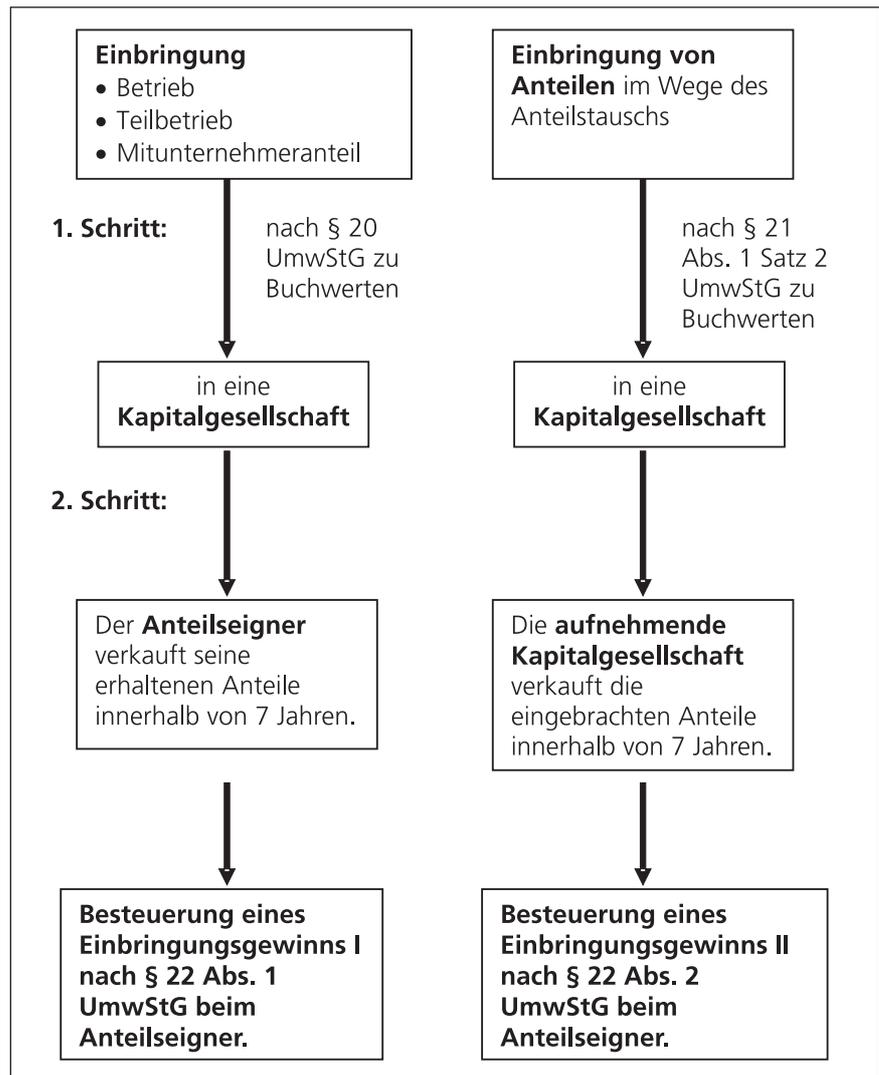


Abb. 7: Fallvarianten „Statusverbesserungen“

triebsdefinition in der Rn. 15.02 des Erlasses nicht analog für die Einbringung eines ganzen Betriebs nach §§ 20, 24 UmwStG angewandt. Dies wird damit begründet, dass Rn. 20.06 nur bezüglich des Begriffs „Teilbetrieb“ auf Rn. 15.02 UmwSt-Erlass verweist und in der Fusionsrichtlinie der Betriebsbegriff nicht legal definiert wird.

Im Fall der Einbringung eines Betriebs nach den §§ 20, 24 UmwStG müssen deshalb „nur“ alle (funktional) wesentlichen Betriebsgrundlagen mit eingebracht werden; die Zurückbehaltung einer nicht wesentlichen Betriebsgrundlage ist nicht steuer-schädlich.

Zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung in Baden-Würt-

temberg gelten diese Grundsätze für die Einbringung eines Mitunternehmeranteils entsprechend. Nicht wesentliche Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens müssen also nicht zwingend mit eingebracht werden, obwohl der UmwSt-Erlass in der Rn. 20.10 mit der Verweisung auf Rn. 20.05–20.09 insoweit nicht eindeutig ist.

## 3. Die Beachtung von Verbleibensfristen

### a. Verhinderung von „Statusverbesserungen“

Im Steuerrecht werden unter dem Aspekt der Missbrauchsvermeidung zunehmend steuerliche Verbleibensfristen verankert, die dann greifen, wenn zuvor im steuerlichen Sinne

begünstigte Umwandlungsvorgänge durchgeführt wurden.

Beispielsweise beinhaltet § 22 UmwStG eine Sonderregelung für die Besteuerung der Anteilseigner und enthält eine siebenjährige Verbleibensfrist zur Verhinderung von steuerlichen „Statusverbesserungen“. Dabei sind die in Abbildung 7 dargestellten Fallvarianten zu unterscheiden.

Die Finanzverwaltung hat in Rn. 22.01 ff. UmwSt-Erlass wichtige Aussagen zur Anwendung des § 22 UmwStG getroffen, auf die im Rahmen dieser Darstellung aber nicht näher eingegangen werden kann. Auf folgende Billigkeitsregelung soll aber im Hinblick auf den damit verbundenen Praxisbezug hingewiesen werden.

**b. Billigkeitsregelung in Rn. 22.23 UmwSt-Erlass**

Die der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft nachfolgende Umwandlung oder Einbringung sowohl des Einbringenden als auch der übernehmenden Kapitalgesellschaft stellt grundsätzlich eine Veräußerung dar, welche innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist die Einbringungsgewinnbesteuerung nach § 22 UmwStG zur Folge hat.

Würde beispielsweise in der zuvor unter III.1 im Beispiel 4 dargestellten Sachverhaltsvariante der auf die Tochter GmbH ausgegliederte operative Geschäftsbetrieb innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist wieder auf die Holdinggesellschaft verschmolzen, so liegt eine solche Sperrfristverletzung vor.

Denn von einer schädlichen Verwendung ausgenommen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2, 4 und 5 jeweils 2. Halbsatz UmwStG nur sog. „Ketteneinbringungen“, wenn diese zu Buchwerten erfolgten. Nach der Billigkeitsregelung in Rn. 22.23 UmwSt-Erlass wird der Katalog der unschädlichen Folgemaßnahmen – über das Gesetz hinaus – auf weitere Tatbestände ausgedehnt. Die vorgenannte „Rückumwandlung“ wäre aber von dieser Billigkeitsregelung nicht erfasst.

**Beispiel: zur Bargründung mit Aufgeld**

X errichtet im Mai 2012 im Wege der Bargründung eine GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 €. Im Gesellschaftsvertrag wird von ihm die Verpflichtung übernommen, als Aufgeld sein Einzelunternehmen (Buchwert des BV zum 31.12.2011: 100.000 €) einzubringen. Als steuerlicher Übertragungsstichtag wird der 1.1.2012 zugrunde gelegt (§ 20 Abs. 5 und 6 UmwStG). Die Eröffnungsbilanz könnte wie folgt dargestellt werden:

Aktiva	Eröffnungsbilanz GmbH zum 1.1.2012		Passiva	
Bank	25.000 €		<b>Stammkapital</b>	<b>25.000 €</b>
Betrieb (BW des BV im Saldo)	100.000 €		<b>Kapitalrücklage</b>	<b>50.000 €</b>
			Darlehensverbindlichkeit gegenüber X	50.000 €
	125.000 €			125.000 €

**Es ergeben sich folgende steuerlichen Auswirkungen:**

- kein Veräußerungsgewinn von X (Gegenleistung von 50.000 € < BW des BV von 100.000 €, § 20 Abs. 2 Satz 4 UmwStG).
- Anschaffungskosten des X für seine GmbH-Anteile i.S.d. § 22 Abs. 1 UmwStG = 75.000 € (25.000 € + 100.000 € ./ 50.000 €, vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 und 3 UmwStG).
- Zugang steuerliches Einlagekonto zum 1.1.2012 nach § 27 KStG = 50.000 €.

Abb. 8: Beispiel zur Bargründung mit Aufgeld

**4. Fallstricke beim Weg in die GmbH**

Im Falle der Einbringung eines Betriebs in eine GmbH nach § 20 UmwStG ist zur Vermeidung von Steuerrisiken der „richtige Weg“ gefragt. Die nachfolgenden Hinweise sollen hierbei behilflich sein.

**a. Bareinlage mit Agio**

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>5</sup> ist es für die umwandlungssteuerrechtliche Sacheinlage nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 1 UmwStG erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Einbringende als Gegenleistung („dafür“) für die Einbringung des Betriebsvermögens neue Gesellschaftsanteile erhält. Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn der Einbringungsgegenstand als reines Aufgeld neben der Bareinlage zu übertragen ist. Im UmwSt-Erlass wird in Rn. 01.44 ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen. Eine Bargründung im

zivilrechtlichen Sinne schließt damit die Anwendung von § 20 UmwStG nicht mehr aus.

**Praxishinweis**

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass

- die Bareinlage und Sacheinlage (Einbringung) nicht auf getrennten Vorgängen beruht und
- die Sacheinlage zumindest teilweise in der Kapitalrücklage (= Agio) verbucht wird (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Ein Beispiel hierfür ist in Abbildung 8 enthalten.

**b. Fallstrick „Gewährung sonstiger Gegenleistungen“**

Bei den Einbringungen nach §§ 20, 21 UmwStG kann – im Unterschied zu den anderen Umwandlungsformen – auch eine sonstige Gegenleistung gewährt werden. Diese darf aber nicht höher sein als der Buchwert des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils

<sup>5</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 7.4.2010, Az.: I R 55/09, BStBl II 2010, S. 1094

(§ 20 Abs. 2 Satz 4 UmwStG). Problematisch sind dabei vor allem Fälle, in denen in der Handelsbilanz eine Aufstockung auf die Verkehrswerte erfolgt, steuerlich aber die Buchwerte angesetzt werden sollen.

## Beispiel

Im Rahmen der Einbringung eines Einzelunternehmens (E) wurden von der aufnehmenden GmbH die Wirtschaftsgüter in der Handelsbilanz zum 01.01.2012 mit dem gemeinen Wert von 500.000,- € angesetzt. Der Buchwert des Betriebsvermögens von E beträgt zum 31.12.2011 100.000,- €, das Stammkapital beläuft sich ebenfalls auf 100.000,- €. In Höhe von 400.000,- €, d.h. der Differenz zwischen gemeinem Wert (500.000,- €) und Stammkapital (100.000,- €), wird dem Unternehmer von der GmbH ein Darlehensanspruch eingeräumt.

## Lösung

Ein Buchwertansatz kommt für die Einbringung nicht in Betracht. Es wird zwar ein Betrieb gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht. Die sonstige Gegenleistung (Darlehen i.H.v. 400.000,- €) übersteigt allerdings den Buchwert des eingebrachten Betriebs, sodass mindestens der Wert der sonstigen Gegenleistung (hier 400.000,- €) angesetzt werden muss. Die GmbH muss also in ihrer Steuerbilanz mindestens einen Wert von 400.000,- € für die übernommenen Wirtschaftsgüter ansetzen (§ 20 Abs. 2 Satz 4 UmwStG).

Es kommt deshalb bei E zu einem Veräußerungsgewinn i.H.v. 300.000,- € (anzusetzender Wert 400.000,- € ./. Buchwert 100.000,- € = 300.000,- € Zwischenwertansatz), der als laufender Gewinn nach § 15 EStG zu versteuern ist. Ein Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG wird im Falle eines Zwischenwertansatzes nicht gewährt (vgl. § 20 Abs. 4 Satz 1 UmwStG); auch § 34 EStG kommt nicht zur Anwendung. Die Anschaffungskos-

ten des E für seine Anteile an der GmbH betragen 0,- € (Wertansatz 400.000,- € ./. sonstige Gegenleistung 400.000,- €; § 20 Abs. 3 Satz 3 UmwStG).

## Praxishinweis

Dieser Veräußerungsgewinn kann nicht dadurch vermieden werden, dass nur in der Handelsbilanz ein Darlehen i.H.v. 400.000,- €, in der Steuerbilanz aber nur eine Gesellschafterverbindlichkeit von 100.000,- € ausgewiesen wird. Eine Darlehensvereinbarung (hier: i.H.v. 400.000,- €) ist ein tatsächlicher Vorgang, der nicht wahlweise unterschiedlich in der Handelsbilanz und Steuerbilanz beurteilt werden kann. D.h. nur durch die Einräumung eines Darlehensanspruchs in Höhe von 100.000,- € (= Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens) hätte eine teilweise Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven vermieden werden können. In der Handelsbilanz der GmbH zum 01.01.2012 wird sodann die Differenz von 300.000,- € (500.000,- € gemeiner Wert ./. 100.000,- € Stammkapital ./. 100.000,- € sonstige Gegenleistung) einer Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) gutgeschrieben.

## c. Fallstrick „vorherige Auslagerung von Wirtschaftsgütern“

Anknüpfend an die unter III. 1 im Beispiel 4 geschilderte Sachverhaltsvariante kann es das Bestreben der Gesellschafter der GmbH & Co. KG 1 sein, im Vorfeld der Umwandlung der Gesellschaft in die GmbH die vom Gesellschafter in seinem steuerlichen Sonderbetriebsvermögen gehaltene Immobilie zuvor auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Gesellschaft auszugliedern.

Dies geschieht vor allem zur Vermeidung einer Grunderwerbsteuerpflicht und aus Haftungsgründen. Die „Aus-

lagerung“ kann folgendermaßen vorgenommen werden:

- Übertragung des Grundstücks zu Buchwerten auf eine Schwes-tergesellschaft nach § 6 Abs. 5 Satz 2 EStG (vom Sonderbetriebsvermögen der KG 1 in ein Sonderbetriebsvermögen einer anderen KG) oder
- Veräußerung des Grundstücks unter Aufdeckung der stillen Reserven, ggfs. unter Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG.

Die Finanzverwaltung prüft in solchen Fällen nach Rn. 20.07 UmwSt-Erlass die Anwendung der Gesamtplanrecht-sprechung und ignoriert dabei entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.<sup>6</sup> Der I. Senat des BFH hatte keine Bedenken gegen eine solche Gestaltung, wenn die Auslage-rung auf Dauer erfolgt und deshalb andere wirtschaftliche Folgen auslöst, als die Einbeziehung der Wirtschafts-güter in den Einbringungsvorgang. Dieses Urteil wendet die Finanzverwal-tung allerdings – trotz der Veröffent-lichung im Bundessteuerblatt – nicht an; es soll sich insoweit nur um ein sog. „obiter dictum“ handeln (also um eine nicht entscheidungserhebliche Aussage des Urteils).

## Praxishinweis

Mittlerweile hat der X. Senat des BFH im Urteil vom 09.11.2011, X R 60/09 entschieden, dass der Anwendbarkeit des § 24 UmwStG weder § 42 AO noch die Rechts-figur des Gesamtplans entgegen-steht, wenn vor der Einbringung eine wesentliche Betriebsgrundlage unter Aufdeckung der stillen Reser-ven veräußert wird (hier: An die Ehefrau des Einzelunternehmers) und die Veräußerung auf Dauer angelegt ist (hier: ca. fünf Jahre).

Völlig unproblematisch ist danach, wenn die Veräußerung an einen fremden Dritten erfolgt; fremder Dritter

<sup>6</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 25.11.2009 – I R 72/08, BStBl 2010 II S. 471

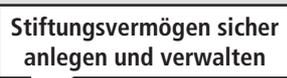
in diesem Sinne kann auch eine Leasinggesellschaft sein, von der das Wirtschaftsgut anschließend wieder zurückgemietet wird („sale and lease back“). Nach wie vor problematisch ist u.E. dagegen die Veräußerung an eine „eigene“ GmbH & Co. KG unter Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG, wenn diese Rücklage anschließend vom Mitunternehmer in die erwerbende KG überführt und dort von den Anschaffungskosten desselben Grundstücks wieder abgezogen wird (was nach R 6b.2 Abs. 6 Einkommensteuerrichtlinien für sich betrachtet grundsätzlich möglich ist; vgl. dazu auch Rn. 20 des BMF-Schreibens vom 08.12.2011 zur Anwendung von § 6 Abs. 5 EStG). Faktisch beinhaltet diese Vorgehensweise eine Buchwertübertragung. Bis zu einer endgültigen Klärung durch die BFH-Rechtsprechung kann in diesem Fall Rechtssicherheit nur durch die Ein-

holung einer verbindlichen Auskunft erlangt werden.

#### IV. Zusammenfassung

Vorstehende Ausführungen haben gezeigt, dass mit dem Umwandlungssteuergesetz und weiteren Bestimmungen im Einkommensteuerrecht gesetzliche Regelungen bestehen, die die Grundlage für eine erfolgsneutrale Strukturveränderung in Familienunternehmen bilden. Dabei sind die Möglichkeiten einer erfolgsneutralen Umstrukturierung aber mit vielen Voraussetzungen verbunden, deren Erfüllung in der Praxis oftmals Probleme bereitet. Hier gibt der neue UmwSt-Erlass wichtige Hilfestellungen bei der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften. Vorstehende Beispielfälle haben aber auch deutlich gemacht, dass bei den oft sehr komplexen Vermögensstrukturen in

Familienunternehmen eine Vielzahl von Problemfällen und Fallstricken verbleibt, die bei Umstrukturierungsüberlegungen zu beachten sind. Es wird daher auch weiterhin erforderlich sein, bei bestimmten Problemfragen verbindliche Auskünfte im Vorfeld eines Umstrukturierungsvorgangs bei der zuständigen Finanzbehörde einzuholen. Ferner sollten Umstrukturierungsmaßnahmen mit genügend zeitlichem Vorlauf vorbereitet werden, um die Steuerneutralität des Umwandlungsvorgangs nicht zu gefährden. Am Schluss bleibt ein Wunsch der Beratungspraxis festzuhalten, dass die Finanzverwaltung insbesondere in solchen Fällen, in denen verbindliche Auskünfte eingeholt werden, die Bereitschaft zeigt, pragmatische Lösungen (z.B. im Hinblick auf die Anforderungen an den Teilbetrieb) mitzutragen.




**ISBN**  
978-3-8462-0022-3  
2., überarbeitete Auflage 2011,  
200 Seiten, 16,5 × 24,4 cm,  
Softcover, 34,80 €

Unternehmen und Wirtschaft

Fiala (Hrsg.)

## Geldanlagen für Stiftungen und Stifter

### Grundlagen – Instrumente – Optimierung

Ein wesentliches Merkmal für den langfristigen Erfolg einer Stiftung ist die richtige Anlage des Stiftungsvermögens. Die neusten Änderungen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht haben auch auf die Stiftungsgründung und insbesondere bei der persönlichen Finanz- und Vermögensverwaltung große Auswirkung.

Auch in der zweiten Auflage betrachten die Autoren mögliche Geld- und Kapitalanlagen aus zwei Blickwinkeln: Aus der Sicht des Stifters und aus der Sicht der Stiftung.

AUS DEM INHALT

- Motive für Stiftungen und Stifter
- Instrumente der Geld- und Kapitalanlage von Stiftungsvermögen
- Berücksichtigung neuer Aspekte des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts
- Vorgehen bei der Anlagenoptimierung
- Betrachtung der Besonderheiten von Stiftungen im Ausland bzw. ausländischen Stiftungen
- Ausarbeitung eines detaillierten Anlagevorschlags
- Muster für Anlagerichtlinien
- Aspekte zur Sicherung des Fortbestands der Stiftung (insb. Erhalt des Stiftungskapitals/ Optimierungsmöglichkeiten)

**shop.bundesanzeiger-verlag.de/0022-3**  
Kostenlose Bestell-Hotline: 0 800/1234-339  
(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)  
Fax: 0221/9 76 68-115 · in jeder Fachbuchhandlung



Bundesanzeiger  
Verlag

Familie, Vermögen und Leistung im Einklang!



ISSN 2191-9828

2011, Erscheinungsweise: 2-monatlich, jeweils zum Anfang eines geraden Monats, 36 Seiten, Format A4, geheftet, Jahresabonnement 189,- €

Bestellen Sie auch online unter:



# Familienunternehmen und Stiftungen (FuS)

Recht, Management, Familie und Vermögen

In Familienunternehmen und Stiftungen ergeben sich spezielle Fragestellungen, die an die Familienunternehmer selbst wie auch an deren Berater hohe fachliche Anforderungen stellen. Viele Lösungen erfordern im Kern einen interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz.

Die FuS schließt nun die bisherige Lücke im Zeitschriftenumfeld. Sie bietet vernetzte Fachinformationen aus den Bereichen Recht, Familie, Management und Vermögen. Sie setzt damit an der Schnittstelle zwischen Recht, Steuern, Ökonomie und Psychologie an. So wird es für Sie als Berater oder Unternehmer möglich, für das Wirtschaftsmandat oder das eigene Unternehmen schnell und kompetent effiziente Lösungen zu entwickeln.

Aktuelle Aufsätze ermöglichen Ihnen einen schnellen Überblick und Praxisreports vermitteln Ihnen Beratungskompetenz aus aktuellen Fällen. Die praxisrelevante Kommentierung von Leitsätzen bietet Ihnen eine kompakte Rechtsprechungsübersicht. Die moderne mediale Gestaltung der FuS sichert hohen Lesekomfort und Nutzwert, z.B. durch eine angebundenen Online -Rechtsprechungsdatenbank für vertiefende Recherchen.

## AUS DEM INHALT

- Aktuelle Aufsätze für den schnellen Überblick zu Themen in Familienunternehmen und Stiftungen
- Abstracts und Vertiefungshinweise
- Praxisreports zu Recht, Steuern, Familie, Management und Vermögen
- Rechtsprechung in Leitsätzen – kurz kommentiert
- Aktuelles aus der Branche, Tipps und Termine
- Rechtsprechungsdatenbank per Quicklink

Werden Sie jetzt FuS-Abonnent!

Sichern Sie sich eine unserer attraktiven Prämie für ein Jahresabonnement oder testen Sie 2 Ausgaben kostenlos!



Informationen direkt von der Quelle!



**Bundesanzeiger Verlag**  
www.bundesanzeiger-verlag.de

www.betrifft-unternehmen.de/fus

Kostenlose Bestell-Hotline: 0 800/1234-339  
(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Fax: 0221/976 68-115 · in jeder Fachbuchhandlung

## BESTELLSCHEIN

- ▶ im Fensterkuvert einsenden
- ▶ per Fax an (0221) 9 76 68-115
- ▶ [www.betrifft-unternehmen.de/fus](http://www.betrifft-unternehmen.de/fus)
- ▶ in jeder Fachbuchhandlung

Bundesanzeiger Verlag  
Postfach 10 05 34  
50445 Köln



### Prämie Nr. 1

KRUPS Nescafé Dolce Gusto „Fontana“  
Rot (4704592) oder Weiß (4704576)

- 15 bar Pumpendruck: Mit automatischer Druckregulierung für perfekten Milchschaum
- Aluminium Thermoblock mit Edelstahl Verkleidung: Kein Vorheizen, keine Wartezeiten
- Exklusives und sauberes Kapselsystem



### Prämie Nr. 2

GARMIN Navigationsgerät „N30“ (5151198)

- 3,5 Zoll (8,9 cm) QVGA TFT-Display
- Kartenabdeckung für 22 Länder Zentraleuropas
- Eingebauter Lithium-Ionen Akku (Betriebsdauer bis zu 4 Std.)
- Inkl. Saugnapfhalterung für die Windschutzscheibe, Klebplatte für Saugnapfbefestigung am Armaturenbrett, KFZ-Ladekabel



### Prämie Nr. 3

Der Besserschein 90 € (3602771)

- Suchen Sie sich Ihre Wunschprämie einfach selbst aus
- Stöbern Sie in aller Ruhe in dem Besserschein-Onlineshop
- Einlösen des BESSERSCHEINS unter: [www.der-besserschein.de](http://www.der-besserschein.de)

## Jahresabonnement plus Prämie!



**Ja**, ich möchte die Zeitschrift „FuS – Familienunternehmen und Stiftungen“ direkt im Jahresabonnement für 189,- €\* bestellen.

**Als Dankeschön erhalte ich Prämie Nr. ....**

Sie bekommen die Prämie zugesendet, nachdem die Zahlung des Jahresabonnementspreises bei uns eingegangen ist.

## 2 Ausgaben kostenlos!



**Ja**, ich möchte **2 Ausgaben kostenlos** bestellen\*\*.

### ABSENDER:

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail



Datum, Unterschrift

\* inkl. MwSt. und Versandkosten (deutschlandweit)

### \*\*2 AUSGABEN KOSTENLOS:

Wenn ich das Produkt darüber hinaus regelmäßig beziehen möchte, brauche ich nichts weiter zu unternehmen. Das reguläre Abonnement des Produktes beginnt dann mit der nächsten Ausgabe zum Jahresabonnementspreis inkl. gesetzlich geltender MwSt. und Versandkosten (deutschlandweit). Wenn ich an der Lieferung weiterer Ausgaben des Produktes nicht interessiert bin, teile ich dies dem Bundesanzeiger Verlag spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der zweiten Ausgabe mit. Es ist nicht möglich, die beiden oben genannten Abonnementangebote miteinander zu kombinieren.

### VERBRAUCHERSCHUTZHINWEIS:

Diese Bestellung kann innerhalb von 4 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform bei der Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware, Beschädigung der Ware verpflichtet zum Kauf.

Ihre Daten sind bei uns in sicheren Händen! Informationen zu unseren AGB und Datenschutzbestimmungen finden Sie unter [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de).

Ihre Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.

W A - N r . 1 1 0 0 2 0 4 1



**Bundesanzeiger  
Verlag**

**Recht  
vielseitig!**